

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-6109**  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Florian Salzburger, BA/BeKlappe 1461** Innsbruck, 20.11.2018

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesezetz geändert wird  
(19. FSG-Novelle)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 12.11.2018  
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der 19. FSG-Novelle wie folgt Stellung:

Ziele der vorliegenden Novelle sind eine härtere Vorgehensweise bei Betrugsversuchen bei der Ablegung von theoretischen Fahrprüfungen, eine Fristfestlegung bei Führerscheinsabgaben aus den EWR-Staaten sowie die Einführung eines Vormerkdeliktes beim Befahren der Rettungsgasse.

Zu § 11 „Fahrprüfung“:

Sollten bei der Ablegung der theoretischen Fahrprüfung unerlaubte elektronische oder andere Hilfsmittel verwendet werden, wird eine Sperrfrist von neun Monaten festgelegt. Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, wie derartige Betrugsversuche wahrgenommen werden. Eine nähere Definition ist weder in den erläuternden Bemerkungen, noch im Gesetzestext zu finden. Eine derartige Sperrfrist von neun Monaten ist für die Arbeiterkammer Tirol ein unangemessen langer Zeitraum, da viele junge Menschen den Führerschein auch beruflich benötigen. Selbstverständlich sind jedoch die Prüfungsgebühren bei einem Abbruch der Prüfung aufgrund jeglichen Betrugsversuchs vom Kandidaten selbst zu tragen.

Zu § 14 „Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers“:

Es kommt immer wieder vor, dass Personen aus EWR-Staaten mehrere Führerscheine besitzen und hier nicht klar geregelt wurde, innerhalb welcher Frist die alten Führerscheine bei der Behörde abzugeben sind. Nunmehr soll die Abgabe aller, bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein, unverzüglich vollzogen werden. Dies ist im Sinne der Verkehrssicherheit und Betrugsprävention zu begrüßen.

Zu § 30a Abs. 2 „Vormerksystem“:

In der vorliegenden Novelle soll das Befahren der Rettungsgasse als ein Vormerkdelikt gelten. Da es immer wieder zu Behinderungen von Einsatzfahrzeugen in den Rettungsgassen kommt, ist diese neue Regelung nachvollziehbar und kann durchaus zur Abschreckung dienen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bittet um Berücksichtigung der oben angeführten Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)